

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

91 (18.4.1869)

Beilage zu Nr. 91 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 18. April 1869.

Dänemark.

Kopenhagen, 13. Apr. Die neuen Postkonventionen zwischen Dänemark-Norwegen und Dänemark-Schweden sind abermals ein wichtiger Schritt zur Annäherung der nahverwandten Länder im Sinne des rationalen, praktischen Scandinavismus. Bei der großen territorialen Ausdehnung der Reiche Schweden-Norwegen ist die Herabsetzung des Porto's, namentlich für den Briefverkehr, sowie für Kreuzbandverbindungen besonders anzuerkennen, und während man sonst in der Beziehung im Norden hinter deutschen Lagen zurückstand, was doch durch den geringeren Durchschnittsverkehr gerechtfertigt schien, scheint man jetzt vorausgeschritten und weiter gegangen zu sein, mindestens was Schweden betrifft. Das Frankoposto zwischen Dänemark-Schweden beträgt nämlich für den Brief von bis 15 Grammen nur 6 Schill. dän. N.-M., 12 Dore schwedisch. Dies ist beinahe die Hälfte des Porto's für den Briefverkehr, während man sonst in der Beziehung im Norden hinter deutschen Lagen zurückstand, was doch durch den geringeren Durchschnittsverkehr gerechtfertigt schien, scheint man jetzt vorausgeschritten und weiter gegangen zu sein, mindestens was Schweden betrifft. Das Frankoposto zwischen Dänemark-Schweden beträgt nämlich für den Brief von bis 15 Grammen nur 6 Schill. dän. N.-M., 12 Dore schwedisch. Dies ist beinahe die Hälfte des Porto's für den Briefverkehr, während man sonst in der Beziehung im Norden hinter deutschen Lagen zurückstand, was doch durch den geringeren Durchschnittsverkehr gerechtfertigt schien, scheint man jetzt vorausgeschritten und weiter gegangen zu sein, mindestens was Schweden betrifft.

Karlsruhe, 13. Apr. (Großh. Verwaltungs-Gerichtshof) Von den vier Fällen der heutigen Tagesordnung betrifft der erste die Beitragspflicht einer Gemeinde zu der Unterhaltung einer durch ihre Gemerkung zehenden Landstraße und eröffnet eine Reihe von ähnlichen Rechtsstreitigkeiten, welche aus Anlaß des neuen Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 entstanden sind und nun einander vor dem Großh. Verwaltungs-Gerichtshof zur Entscheidung kommen werden. In den meisten dieser Fälle handelt es sich um die Frage, ob die betreffende Landstraße für den Verkehr der Gemeinde von reinem oder von unerschließlichem Nutzen sei, in welchem Fall nach § 7 des Gesetzes die Gemeinde von einem Beitrag ganz oder theilweise befreit wird und die Staatskasse den dadurch entstehenden Ausfall zu tragen hat. In dem heute verhandelten Fall stützte aber die Gemeinde die Langenbach ihren Anspruch auf Befreiung von einem Beitrag zur Unterhaltung der Landstraße von Böhrenbach nach Billingen nicht allein auf den § 7 des Gesetzes, sondern auch auf den § 5 Ziff. 1 Abs. 3 des. wozu die Staatskasse auch dann einen Theil des auf eine Gemeinde fallenden Beitrags trägt, wenn dieselbe deren finanzielle Kräfte unerschließlich belassen würde. Ueber die letztere Frage und über die Größe des im bestrittenen Fall von der Staatskasse zu übernehmenden Beitrags entscheidet nach § 7 der Vollzugsverordnung vom 18. April 1868 das Handelsministerium, während der Anspruch auf eine nach § 7 des Gesetzes zu gemäßernde gänzliche oder theilweise Befreiung zunächst von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu verhandeln ist (§ 11 Ziff. 3 d. Vollzugsverordnung). Beide Behörden der Straßenbauverwaltung wiesen das Gesuch der Gemeinde Langenbach zurück, worauf dieselbe, von der Befugnis des § 18 d. Gesetzes Gebrauch machend, die Sache vor den Verwaltungs-Gerichtshof zur Entscheidung brachte. Bei der heutigen Verhandlung derselben wurde von dem Vertreter des Staatsinteresses, Hrn. Ministerialrath Turban, zunächst die Kompetenz des Gerichtshofes insoweit bestritten, als es sich um die Anwendung des § 5 Ziff. 1 Abs. 3 handelt. Derselbe beruft sich für diese seine Ansicht auf den Bericht der Kommission der Zweiten Kammer der Landhände, welche die betreffende Bestimmung zuerst in Vorschlag brachte und dazu bemerkt: „Ein Rechtsanspruch erwächst hieraus nicht, vielmehr muß hier dem Ermessen der Exekutivbehörden freier Spielraum gelassen werden.“

Dieser Auffassung sei weder in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer, noch bei der Diskussion in beiden Kammern entgegengetreten worden. Derselbe entspreche auch der Natur der Sache, da es sich hier nur um eine Unterstützung armer Gemeinden handle, wobei es auch für ein richterliches Ermessen an jedem Anhaltspunkt fehlen würde. Auch die Ausdrucksweise des Gesetzes spreche dafür, da im Fall des § 5 Ziff. 1 Abs. 3 nicht wie im § 7 d. Ges. von einer Befreiung der Gemeinde die Rede sei. Schließlich theilt der Vertreter des Staatsinteresses mit, daß in der Zwischenzeit, da nach neuem Erhebungen die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Langenbach sich ungünstiger darstellten, als man früher angenommen habe, das Großh. Handelsministerium die Uebernahme eines Drittels des Gemeindebeitrags auf die Staatskasse bewilligt habe.

Der Großh. Verwaltungs-Gerichtshof hielt seine Kompetenz auch hinsichtlich der Frage der unverhältnismäßigen Belastung der Gemeinde durch die zur Unterhaltung einer Landstraße zu leistenden Beiträge für begründet. Er geht nämlich davon aus, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes im Fall des § 5 Ziff. 1 Abs. 3 der betreffenden Gemeinde allerdings ein Rechtsanspruch gegeben worden sei, von einem Theil ihres Beitrags befreit zu werden, wie umgekehrt dadurch der Staatskasse die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wurde, jenen Theil zu übernehmen. Die entgegengesetzte Ansicht könnte nur dann richtig sein, wenn in dem Abs. 3 der Ziff. 1 des § 5 hinsichtlich der Beiträge zur Unterhaltung der Straße die gleiche Ausdrucksweise beibehalten worden wäre, wie in Abs. 2 ebenda. Hinsichtlich der Beiträge für Neubauten oder Hauptverbesserungen i. d. W. geschieht es: „Die Staatskasse kann mehr als 1/2 der Baukosten übernehmen.“ Diese Fassung ist für den Fall, wo für sie gilt, ganz natürlich, da von der Staatskasse nach § 5 Ziff. 2 letzter Abs. außer dem gesetzlichen Anteil zu leistende Beitrag mit dem letztem in das Budget aufzunehmen ist (§ 12 Ziff. 2 der Vollz.V.O.), die Frage also auf dem Wege der Gesetzgebung ihre Entscheidung findet. Anders verhält es sich, wo es sich nur um Beiträge zur Unterhaltung einer Landstraße handelt. Wollte man hier nicht die Gemeinde lediglich von dem Belieben der beherrschenden Straßenbauverwaltung abhängig machen, so müßte man die Staatskasse für verpflichtet erklären, der unverhältnismäßig belasteten Gemeinde einen Theil ihres Beitrags abzunehmen, was dann nach § 18 d. Ges. zur Folge hat, daß im Fall einer Weigerung der Straßenbauverwaltung die unparteiische Entscheidung des Großh. Verwaltungs-Gerichtshofes erwirkt werden kann. Eine solche Verpflichtung der Staatskasse ist nun durch die in Abs. 3 der Ziff. 1 des § 5 gebrauchte Fassung: „Die Staatskasse trägt einen Theil u.“ offenbar ausgesprochen, wie auch der Kommissionsbericht der Ersten Kammer i. d. W. anerkennt: „Küßler der der Staatskasse obliegenden Verpflichtung, die den Maximalbetrag von 13 (10) fr. übersteigende Summe zu tragen, ist von der Zweiten Kammer noch weiter beschlossen worden, daß die Staatskasse auch dann einen Theil der auf die Gemeinde fallenden Beitragssumme zum Unterhaltungsaufwand der Landstraßen zu tragen habe, wenn diese deren finanzielle Kräfte unerschließlich belassen würde.“ Unter diesen Umständen kann auf die oben angeführte Bemerkung in dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer, welche mit dem eigenen Antrag der Kommission und dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch steht, kein Gewicht gelegt werden. Es ist daher an der Zuständigkeit des Großh. Verwaltungs-Gerichtshofes nicht zu zweifeln, und es wird dieser für sein richterliches Ermessen in diesem Falle ebensowohl die nötigen Anhaltspunkte haben, wie sie ihm hinsichtlich der Frage des Nutzens der Straße für eine Gemeinde gegeben werden und wie sie so auch für die Verwaltungsbehörden in beiden Beziehungen für ihr vorläufiges Ermessen nöthig sind.

In dem nun aber der Gerichtshof auf die materielle Beurtheilung der Sache einging, fand er nach den vorliegenden Thatfachen, daß die Gemeinde Langenbach, so weit sie sich auf ihre finanziellen Verhältnisse beruft, bei der nachträglichen Uebernahme eines Drittels ihres

Beitrags auf die Staatskasse keineswegs für beschwert erachtet werden könne, und daß im Uebrigen, da die fragliche Landstraße zugleich die Stelle eines sonst nöthigen Bismarckwegs nach Kirnach vertritt und für die ganze Gemeinde wenigstens den schwereren Verkehr nach der Umstadt Billingen vermittelt, auch vier Hofgüterbesitzer von Langenbach unmittelbar an der Straße gelegen sind, der Fall des § 7 d. Ges. nicht vorliegt. Die Gemeinde wurde daher mit ihren Ansprüchen, soweit diese über das ihr von der Straßenbauverwaltung gemachte Zugeständniß hinausgingen, zurückgewiesen. (Schluß folgt.)

Manheim, 15. Apr. (Kursbericht der Mannheimer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend, 200 Zollpfd. 11 fl. 15 G., 11 fl. 20 P., ungar. 10 fl. 45 bis 11 fl. 15 G., 11 fl. bis 11 fl. 30 P., fränk. 11 fl. 30 G., 11 fl. 45 P. — Roggen, eff. 9 fl. 20 G., 9 fl. 30 P. ungarischer — fl. — G., — fl. — P. — Gerste, effektiv hiesiger Gegend 10 fl. 20 G., 10 fl. 30 P., fränkische — fl. — G., — fl. — P., württembergische 10 fl. 20 G., 10 fl. 30 P., ungarische 9 fl. 45 G., 10 fl. — bis 10 fl. 15 P. — Hafer, eff. 100 Zollpfd. 4 fl. 40 G., 4 fl. 45 P. — Kernen, eff. 200 Zollpfd. — fl. — G., 11 fl. 30 P. — Delfamen, deutsch, Kofstrep. — fl. — G., 18 fl. 45 P. — Bohnen — fl. — G., 11 fl. 15 P. — Linsen — fl. — G., — fl. — P. — Erbsen — fl. — G., — fl. — P. — Weiden — fl. — G., — fl. — P. — Klebsamen, deutscher L. — fl. — G., 24 fl. — P., II. — fl. — G., 22 fl. — P., Luzerner 26—32 fl. P. — Sparsette — fl. — G., — fl. — P. — Del: (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, effektiv Inland, in Partien — fl. — G., 20 fl. — P., fahweise — fl. — G., 20 fl. 15 P. — Rüböl, effektiv Inland, schwed. — fl. — G., 20 fl. 15 P., in Partien — fl. — G., 20 fl. — P. — Mehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 9 fl. 36 P., Nr. 1 — fl. — G., 9 fl. 20 P., Nr. 2 — fl. — G., 8 fl. 20 P., Nr. 3 — fl. — G., 6 fl. 24 P., Nr. 4 — fl. — G., 5 fl. 20 P., norddeutsches im Verhältnis billiger. — Roggenmehl, Nr. 0—1, Stettiner — fl. — G., — fl. — P. — Brauntwein, eff. (50% n. L.) transit (150 Litres) — fl. — G., 18 fl. 15 P. — Spirit, 90%, transit — fl. — G., — fl. — P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qualität — fl. — G., 14 fl. — P. Weizen, Roggen und Gerste unverändert. Hafer niedriger, behauptet. Leinöl, Rüböl und Petroleum ohne Veränderung.

Marktpreise.
Karlsruhe, 16. Apr. In der hiesigen Mehlhalle wurden am 14. April zu Durchschnittspreisen per 150 Pfund verkauft: Runkelmehl Nr. 1 13 fl. 45 fr.; Schwimgmehl Nr. 1 13 fl. — fr.; Mehl in 3 Sorten 11 fl. — fr.

In der hiesigen Mehlhalle blieben aufgestellt: 45,133 Pfd. Mehl. Eingeführt wurden vom 8. bis 14. April: 177,657 Pfd. Mehl. Davon verkauft: 188,153 Pfd. Mehl. Blieben aufgestellt: 34,667 Pfd. Mehl.

Ergebnis des am 10. und 13. April 1869 zu Billingen abgehaltenen Getreidemarktes

Getreidegattung	Stm.	Ganze Verkauft	Preis	Ausschlag	Abschlag
Kernen	785	4327 fl. 44 fr.	5 fl. 46 fr.	— fl. — fr.	— fl. 8 fr.
Roggen	1	5 fl. — fr.	5 fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. 3 fr.
Gerste	38	193 fl. 25 fr.	5 fl. 5 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Bohnen	7	34 fl. 18 fr.	4 fl. 54 fr.	— fl. — fr.	— fl. 5 fr.
Linsen	—	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Mischelweizen	62	282 fl. 2 fr.	4 fl. 33 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Weiden	40	197 fl. — fr.	4 fl. 56 fr.	— fl. — fr.	— fl. 16 fr.
Saber	264	1163 fl. 12 fr.	4 fl. 24 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.
Sparsette	12	109 fl. 30 fr.	9 fl. 7 fr.	— fl. — fr.	— fl. — fr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Karlsruhe, 13. Apr. In Sachen der Ehefrau des Bierbrauers Johann Karst in Güttingen, Klägerin, gegen ihren Ehemann von da, Beklagten, wegen Gleichzeitigkeit, werden beide Theile zum Besuche einer gültigen Beilegung der Streitigkeiten auf Mittwoch den 26. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr, vor den unterzeichneten Gerichtsvorstand geladen. Der nächste Besuche erfolgt hievon Nachrich. Karlsruhe, den 14. April 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht, II. Civilkammer. Der Vorsitzende: Serger.

Karlsruhe, 13. Apr. In Sachen der Witwe Anna Katharina Reichert hier gegen Bader Ludwig Reichert allda, Forderung und Arrest betr. Die Klägerin fordert an Beklagten Barlohen vom 18. Juli 1863 zur Zahlung eines Kaufpreises 54 fl. und 6 fl. 5 kr. Zinsen nebst Verzugszinsen von jetzt an. Ferner die Herausgabe folgender geliehenen Fahrnisse: ein vollständiges, aufgerichtetes Bett, bestehend aus Strohhalm, Seegrasmatratze, Deckbett, 2 Federkissen, 1 Anzug und 1 Kintuch; ferner eine Tragkiste, eine Wasserkanne, ein Zuber. Dann hat sie da Beklagter stüchtig wurde, zur Sicherung um Beschlagnahme der Eigeigenschaften des Beklagten und fragliche Fahrnisse. Dieser wurde, da die Kläg. Ansprüche bestritt, nicht verurtheilt, und nun zunächst zum Vergleichsverfuche, aber auch zur Rechtfertigung des Arrestes Tagfahrt auf Montag den 3. Mai, früh 8 Uhr, anberufen und dazu die Klägerin und der Beklagte vorgeladen, Erhöre mit dem, den Arrest zu rechtfertigen, als er sonst wieder aufgehoben würde. Beklagter mit dem, die Einreden gegen den Arrest vorzubringen, als er sonst damit aufgehoben würde. Auch hat Beklagter bis zur Tagfahrt einen inländischen Gemaltfaber zum Empfang der Fertigkeiten zu bestellen und anher zu benennen, als sonst dieselben nur an die Gerichtsstelle angeschlagen würden. Wärr, den 8. April 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Kretzenmaier.

Öffentliche Aufforderungen.

Schoppsheim, 13. Apr. Alois Friederich und Josef Friederich von Wehr haben folgende, in der Gemerkung Wehr gelegene Liegenschaften in Besitz, nämlich Alois Friederich: 1) Vier Viertel Matten auf der Höhe, neben Josef Trezger und Josef Trezger; 2) ein Viertel Weiden in der Niederwehrt Gärten, neben Kaver Josef und Fibel Schneider; 3) ein Viertel auf Gigrin, neben Straße und Kaver Hirsmüller Witwe. Josef Friederich nachfolgende Grundstücke: 4) fünf Viertel Matten auf Allweg, neben Anton Bühler und Maria Mulfur; 5) zwei Viertel Matten auf Breitmat, neben Fibel Kump's Witwe und Josef Hirsmüller; 6) zwei Viertel Matten in der Bleuelmat, neben Josef Mecke Erben und Josef Dempsle; 7) ein Viertel Matten in der Halben, neben Martin Genter und Anton Dempsle; 8) ein Viertel Acker auf Schofrain, unter Josef Blant und Johann Kramer; 9) anderthalb Viertel Acker im Grub, neben Josef Liner und Josef Trezger; 10) zwei Viertel im mittleren Lugenader, neben sich selbst und Kaver Bühler's Erben; 11) anderthalb Viertel auf Allweg, neben Friedrich von Schönaun und Anton Schönaun; 12) zwei Viertel Acker im Wafengraben, neben Josef Hirsmüller und Kronenwirth Jordan; 13) ein Viertel Acker auf Gigrin, äußerer Theil, neben Josef Trezger und Kaver Hirsmüller Erben; 14) ein Viertel Acker auf Gigrin, neben Karl Bauser und Kaver Biche Erben; 15) ein Viertel Acker in den Niederwehrt Gärten, neben Anton Gallmann und Kaver Fiel. Er Gemeinderath zu Wehr verweigert wegen mangelnden Erwerbsmittels die Gewähr bezüglich dieser Liegenschaften. Es werden auf Antrag der Besitzer alle diejenigen, welche an den Liegenschaften dingliche oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Rechte zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen hier geltend zu machen, widrigenfalls diese Rechte gegenüber dem neuen Erwerber für die Aufgebotsfrist, aber nicht Erbschienenen, verloren gehen. Schoppsheim, den 8. April 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Kigenstein.

Verkauf.

Karlsruhe, 13. Apr. Ettenheim. Martin Kramer von Kappel besitzt folgende Liegenschaften: In der Gemerkung Kappel: 1) Ein anderthalbstöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Hofraibplatz und 14 Ruthen Gemüsegarten in der Vorau, neben Anton Kimer und Cyprina Hils Kinder. 2) Ein Viertel Acker im Obergarten, einer, selbst, ander, Martin Ruder. 3) 150 Ruthen Acker in der Bühlgewann, einer, Karl Meier, ander, Friedrich Finkbeiner. 4) 75 Ruthen Acker auf der Hofanwand, resp. Neufeld, einer, Peter Rog, ander, Josef Kufelauer alt. 5) Ein Viertel Acker im Unterbühlhöfde, einer, Engelbert Gähnschirt, ander, Bernhard Schrer Witwe. 6) 239 Ruthen Weiden auf der Unterpeinmat, einer, Peter Glid, ander, Peter Rog. 7) 2 Morgen 53 Ruthen Weiden alda im Unterfeld, einer, der Damm und Josef Glid, ander, Peter Rog. 8) 45 Ruthen Acker in der Altritte, einer, Gregor Schönlein, ander, Josef Rog. 9) 92 Ruthen Acker in der Vorau, einer, selbst, ander, Georg Engelmann jung. 10) 397 Ruthen Weiden und Weide in der Rachtweid, einer, die alte Gid, ander, der Rog, Fibel Holter und Kufelauer. 11) 133 Ruthen Weiden im Halbweid, einer, Karl Hils jung, ander, Anton Hils. 12) 122 Ruthen Acker alda, einer, Cyprina Hiffel, ander, Amand Ehren. 13) 200 Ruthen Acker im Halbmond, einer, Bius Rieder, ander, Landolin Rieder. 14) 160 Ruthen Acker im Mittelstein, einer, Peter Rog, ander, Landolin Rieder. 15) 69 Ruthen Weiden in der Obertritt, einer, selbst, ander, Josef Kbbel. 16) 79 Ruthen Weide in der Obertritt, einer, selbst, bezw. Gemerkung Ruff, ander, Kaver Wurg. 17) 144 Ruthen Acker im Oberfeld Grünbirnbaum, einer, Karl Gähnschirt jung und Gerhard Eberle, ander, Kaver Engelmann. In der Gemerkung Ruff: 18) Ein Viertel Weide in der Ruff, beiderseits selbst. Es besitzt ferner die Martin Kramer's Ehefrau, Katharina, geb. Schwab, von Kappel: In der Gemerkung Kappel: 1) Die vordere Hälfte von einem anderthalbstöckigen Wohnhaus sammt Scheuer, Stallung, Hof und Garten in der Vorau, neben Anton Hils, Landolin Büfels und Martin Kramer. 2) Ein Viertel Acker in der Wiederhurr, einer, Martin Kramer, ander, Cyprina Ridel. 3) Ein Viertel Acker im Bühlgewann, einer, Martin Kramer, ander, Leopold Rog. 4) Ein Viertel Acker im Unterbühlhöfde, einer, Martin Kramer, ander, Johann Fehrenbacher. 5) Ein Viertel Acker alda, einer, Anton Hils, ander, Josef Kramer. 6) 74 Ruthen Acker auf den Neumatten, einer, Franz Richter, ander, Karl Hils alt. 7) 45 Ruthen Acker in der Altritte, einer, Wendelin Fiebler, ander, Wendelin Rog Erben. 8) 46 Ruthen Acker in der Vorau, einer, Martin Kramer, ander, Martin Greber. 9) 67 Ruthen auf der Kandelmat, einer, Karl Hils alt, ander, Karl und Josef Kbbel. In der Gemerkung Grajenhausen: 10) Ein Viertel Acker im Bühlhöf, einer, Johann Kbbel, ander, Gregor Kbbel. Auf Antrag der genannten Besitzer werden diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem

neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.
Eutenheim, den 6. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schrämper.
vdt. Wolpert.

3.p.147. Nr. 1911. Gernsbach.
S. S.
Wendelin Bang von Hörden
gegen
unbekannte Dritte.
Aufsicherungsverfahren betr.
Nachdem in Folge der öffentlichen Aufforderung vom
27. Februar d. J. eine Anmeldung dinglicher, lebens-
rechtlicher oder scheidungsrichterlicher Ansprüche nicht
eingefunden hat, wird hiermit angedeutet, es seien
alle diese Rechte dem neuen Erwerber gegenüber für
verloren zu erachten.
Gernsbach, den 11. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
R. M. H. L.

3.p.149. Nr. 3840. Wallbörn. In Sachen
der Maria Anna Kaiser und Genossen von Gar-
heim gegen unbekanntes Recht, Eigentum betr.,
wobei die in der Aufforderung vom 27. Januar d. J.,
Nr. 773, bezeichneten, nicht angemeldeten Rechte dem
neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber
für verloren erklärt.
Wallbörn, den 13. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
F. Ederle.

Ganten.
3.p.172. Nr. 4323. Donaueschingen. Gegen
Karl Häfner, Bierbrauer von Donaueschingen,
haben wir die Gant erkannt, und zum Schuldentrich-
tigkeitsverfahren Tagfahrt auf
Dienstag den 27. April d. J.,
Vormittags 9 Uhr,
angeordnet. Es werden nun alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche an diese
Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der
angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses
von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevoll-
mächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und
zugleich die etwa geltend zu machenden Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zwar unter gleich-
zeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Anrechnung
des Beweises mit andern Beweismitteln.
Zugleich wird angezeigt, daß nach Umständen in der
Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß er-
nannt, auch Borg- und Nachlassvergleich versucht wer-
den sollen, mit dem Besage, daß in Bezug auf Borg-
vergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläu-
bigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehr-
heit der Erschienenen beitretend angesehen werden.
Ausländische Gläubiger haben bis zur Tagfahrt
einen im Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber
namhaft zu machen für den Empfang aller Einhand-
lungen, welche nach dem Tode der Partei selbst oder
in dem württembergischen Wohnsitz derselben geschehen sollen.
Donaueschingen, den 9. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

3.p.141. Nr. 4422. Etosach. Gegen Rupert
Stemmer, Bürger und Landwirth von Etoschen,
haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum
Schuldentrichigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt an-
beraumt auf
Donnerstag den 29. d. Mts.,
früh 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse ma-
chen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten
Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der
Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,
schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre
etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeich-
nen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den
Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
Zu derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder
Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in
Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerausschusses die Nichterschei-
nenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend an-
gesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen
zu bestellen, welche nach dem Tode der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei selbst wären, nur an dem Ein-
setzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren
Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehen
würden.
Etosach, den 13. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.

Berschollenheits-Verfahren.
3.p.143. Nr. 3708. St. Blasien. Nikolaus
Siegwart von Aule wird nunmehr, da er auf die
diesseitige Aufforderung vom 1. März v. J., Nr. 2044,
keine Nachricht von sich gegeben hat, für verschollen
erklärt und werden seine nachmaligen Erben in den
für sorglichen Besitz seines Vermögens eingewiesen.
St. Blasien, den 25. März 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
W. P. E. R.

Entmündigungen.
3.p.144. Nr. 3565. Schopfheim. Durch amts-
gerichtliches Erkenntnis vom 10. März l. J., Nr. 2496,
wurde die mit Verfügung Großh. Bezirksamts Schopf-
heim vom 9. Februar 1860 angeordnete Mündlich-
machung im ersten Grade wieder aufgehoben. Schopf-
heim, den 9. April 1869. Großh. bad. Amtsgericht.
Kilgenstein.

3.p.173. Nr. 2483. Neudorf. Gegen
Schuhmacher Karl August Ehrmann von Neudorf
wurde wegen Wahnsinns entmündigt und Weber Au-
gust Bretzel von dort als dessen Vormund aufgestellt.
Neudorf, den 10. April 1869. Großh. bad.
Amtsgericht. Hornung.

Mündlichklärung.
3.p.166. Nr. 8660. Freiburg. Jakob Sie-
gel von Huggstein erhielt wegen Verhinderung
einen Weisand in der Person des Bürgermeisters
Wilmann von da, ohne dessen Beweise er die in
R. S. 513 erwähnten Rechtsgeschäfte nicht vornehmen
darf.
Freiburg, den 12. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräff.

Erklärungen.
3.p.160. Kehl. Katharina Heidt von Auen-
heim, geboren am 29. Januar 1826, welche im Jahr
1849 nach Nordamerika ausgewandert und nun ver-
misst wird, ist an dem Vermögensnachlasse ihres am
16. Februar 1869 verlebten Vaters, des Händlers Mi-
chael Heidt Wier von Auenheim, erbberichtig.
Dieselbe oder ihre Rechtsnachfolger werden hiermit
zu den Erbtheilungsverhandlungen mit Frist
von 3 Monaten
unter dem Bedenken öffentlich anber vorgeladen, daß für
den Fall ihres Ausbleibens die Erbtheile denen zu-
getheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgela-
denen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten.
Kehl, den 13. April 1869.
Hahn, Großh. Notar.

3.p.139. Kenzingen. BenjaminENZ von
Wagenstadt, welcher seit 1848 vermisst wird, ist zur
Erbtheilung seines Vaters KonradENZ, Tagelöhners
von Wagenstadt, berufen. Der Erstere wird anber
mit Frist von
drei Monaten
aufgefordert, sich zur Empfangnahme seiner väterlichen
Erbtheile persönlich oder durch einen Gewalthaber bei
Unterpfandem anzumelden, ansonst er bei Vertheilung
des väterlichen Nachlasses berathen unberücksichtigt bliebe,
als wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt
hätte.
Kenzingen, den 13. April 1869.
Großh. Notar
R. M. H. L.

3.p.138. Staufen. Die Geschwister Mathias,
Marie und Leo Edert, natürliche Kinder der am
31. Januar 1869 verstorbenen Blaus Birgi Witt-
we, Marie Therese, geb. Edert, aus Bettelbrunn,
sind zur Erbtheilnahme ihrer gesetzlichen Vermögens-
ansprüche am mütterlichen Erbanslasse berufen.
Da dieselben schon seit mehreren Jahren vermisst
sind, so werden sie hierdurch auf diesem Wege mit
Frist von
drei Monaten
aufgefordert, ihre erwählten Ansprüche vor dem unter-
zeichneten Theilungsbeamten geltend zu machen, widri-
genfalls das ganze Nachlassvermögen denjenigen zu-
getheilt würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgela-
denen zur Zeit des Todes der Erblasserin nicht mehr am
Leben gewesen wären.
Staufen, den 13. April 1869.
Der Großh. Notar
R. M. H. L.

Handelsregister-Einträge.
3.p.146. Nr. 2325. Achern. Unter D. J. 45
des Handelsregisters (Firma Kaver Walterpiel
von Kappelrodt) wurde unterm Heutigen als Inhaber
eingetragen: Ludwig Kohler von Kappelrodt.
Eingetragen d. d. 1. Februar 1869 mit Maria Anna
Walterpiel von da, wozu als Gegenwärtige
wie fünfzig Beibringen der Eheleute bis auf die
Summe von 50 fl., welche jeder Theil in die Gemein-
schaft einwirft, von dieser ausgeschloffen wird. Achern,
den 13. April 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Him-
melf.

3.p.150. Nr. 3898. Einsheim.
Die Führung des Gesellschaftsregisters
betr.
In das diesseitige Gesellschaftsregister wurde zu
Nr. 4 u. 5 heute eingetragen, daß die Handelsgesell-
schaften: Gebrüder Bauer in Riechelsfeld und
Gumbel Bauer beseitigt aufgelöst sind.
Einsheim, den 5. April 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

Strafrechtspflege.
Verweilungsbeschlüsse.
3.p.157. Nr. 4091. Konstantz. J. A. S.
gegen Andreas Feederle, Hauptlehrer von Wiesend-
orf, wegen verächtlicher Unzucht und Verführung von
Kindern, wurde durch Verweilungsbeschluss vom Heu-
tigen angeordnet:
Es sei Andreas Feederle, gebürtig von Hintschingen,
lediger Hauptlehrer in Wiesendorf, 28 Jahre alt,
unter der Anschuldbildung: daß er als Unterlehrer in
St. Georgen im Jahr 1866/67 mit fünfzehn noch nicht
vierzehn Jahre alten und noch nicht mannbaren Mäd-
chen, welche ihm zum Unterrichte anvertraut waren,
und als Hauptlehrer in Wiesendorf im Jahr 1867/68
mit fünf solchen Mädchen, und zwar mit Wirthschafts-
seines Amtes als Lehrer theils unzüchtige Handlungen
verübt, theils Unzucht zu verüben verurtheilt habe,
auf Grund der §§ 336 Ziff. 2, in Verbindung mit
335 Ziff. 1, 106, 112, 338, 360, 361, 373, 180, 184,
374, 703, 170 ff. St. G. B., § 9 des Einführungsge-
setzes vom 5. Februar 1851, in Anklagestand zu ver-
setzen, und sei diese Sache gemäß § 30 und Beilage II,
§ 17 und 44 des St. G. B. zur Aburtheilung an das
Schwurgericht des Großh. Kreis- und Hofgerichts
Konstantz zu verweisen.
Konstantz, den 10. April 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht.
Raths- und Anklagekammer.
Rieder.

3.p.178. Nr. 971. Freiburg. Georg Jakob
Schmidlin und Christian Höflin von Bischof-
ingen werden unter der Anschuldbildung:
in verbrecherischer Verbindung in der Nacht vom
15./16. Oktober v. J. zum Nachtheil des Johann
Georg Meßlin von Bischofingen auf dem
Acker des Letzteren im Gewann Begerten unweit
des Kirchhofes von einem Haufen wert etwa
13 Sester Kartoffeln, im Werthe von 3 fl. 28 fr.,
entwendet zu haben,
damit, da Georg Jakob Schmidlin bereits durch
Urtheil des Großh. Hofgerichts des Oberrheinkreises
vom 5. Juni 1862 wegen Diebstahls und durch Urtheil
des Staatsgerichtes in Freiburg vom 8. August 1867
wegen Missethuns in den Diebstahl, Christian Höflin
aber durch Urtheil des Großh. Amtsgerichts Dreisach
vom 13. Oktober v. J. wegen Diebstahls bestraft wor-
den ist, diese Erkenntnisse den Angeklagten auch je-
weils eröffnet waren, gemäß § 376, 377 Ziff. 1, 384
Ziff. 1, 385 Ziff. 6, 125, 183 ff. des St. G. B., § 26
der G.-Verf. vergl. mit beiden Beilagen, § 207 der
St. P. O.

Georg Jakob Schmidlin wegen dritten ge-
meinen, unter dem Erschwerungsgrunde des
§ 385 Ziff. 6 des St. G. B. verübten Diebstahls,
Christian Höflin wegen unter dem Erschwe-
rungsgrunde des § 385 Ziff. 6 des St. G. B.
verübter gemeinen Diebstahls mit Rücksicht
in denselben
in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor die
Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Frei-
burg verwiesen.

Dies wird für den künftigen Angeklagten Georg
Jakob Schmidlin bekannt gemacht.
Freiburg, den 9. April 1869.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht,
Raths- und Anklagekammer.
Feyer.
von Verg.

Urtheilsverhandlungen.
3.p.154. Nr. 960. Freiburg. Johann Ewan-
gelist Tritschler von Schollach wurde durch Urtheil
vom Heutigen wegen Ungehorsams in Bezug auf seine
Wehrpflicht in eine Geldstrafe von 300 fl. verurtheilt;
was dem abwesenden Angeklagten hierdurch öffentlich
verkündet wird.
Freiburg, den 7. April 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Hildebrandt.

3.p.155. Nr. 961. Freiburg. Christian An-
gust Wädlerle von Emmendingen wurde durch Ur-
theil vom Heutigen wegen Ungehorsams in Bezug auf
seine Wehrpflicht in eine Geldstrafe von 300 fl. ver-
urtheilt; was dem abwesenden Angeklagten hierdurch
öffentlich verkündet wird.
Freiburg, den 7. April 1869.
Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
Hildebrandt. Stibinger.

Verwaltungssachen.
Polizeisachen.
3.p.75. Nr. 2994. Waldkirch. Gerichtsvoll-
zieher Mathias Kaninger von Oberwinden wird
als Agent der North British and Mercantile Feuer-
versicherungs-Gesellschaft in London und Edinburgh für
den Amtsbezirk Waldkirch bestätigt.
Waldkirch, den 14. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
M. Steuffer.

3.p.97. Nr. 5258. Bruchsal. Bernhard Hel-
riegel von Büchenau wird als Agent der Feuerver-
sicherungs-Gesellschaft Magnolia bestätigt.
Bruchsal, den 14. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schmitt.

3.p.96. Nr. 5252. Bruchsal. Lehrer Heinrich
Brand von Oberheim will mit seiner Familie nach
Amerika auswandern.
Seine etwaigen Gläubiger werden hieron benachrichtigt,
mit der Aufforderung, sich entweder außergerichtlich
mit ihrem Schuldner zu vergleichen, oder ihre An-
sprüche an denselben
binnen 8 Tagen
vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf dieser Frist
der Restpfand wird ausgelöst werden.
Bruchsal, den 14. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schmitt.

3.p.94. Nr. 3264. Eppingen. Johann Hein-
rich Dösch von Schluchtern erhielt heute einen Paß
zur Reise nach Amerika; für die Zahlung etwaiger
Schulden desselben hat sich Landwirth Johann
Wirtle von Schluchtern verbürgt.
Eppingen, den 14. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Leup.

3.p.86. Nr. 3684. Laub. Der zur Zeit in Ame-
rika sich aufhaltende ledige Lazarus Kupper von
Derschoppsheim hat nachträglich zum Auswanderungs-
erlaubnis nachgesucht. Hieron werden etwaige Gläu-
biger desselben mit dem Anfügen benachrichtigt, sich
binnen 8 Tagen
entweder außergerichtlich mit dessen Vater, Landwirth
Ernst Kupper von Derschoppsheim, abzufinden, oder
ihre Ansprüche bei Gericht zu wahren, da nach Ablauf
der Frist die Auswanderungsbewilligung erteilt werden
wird.
Laub, den 14. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Päffler.

Gemeindefachen.
3.p.87. Nr. 9632. Heidelberg. Durch Erlass
Großh. Ministeriums des Innern vom 1. l. M., Nr.
3150, wurde Rathschreiber Johann Schneider von
Riegelhausen auf die Dauer von drei Jahren zum
Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt und heute als
solcher vereidigt.
Heidelberg, den 13. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Stöffer.

Aushebung.
3.p.88. Nr. 4446. Waldsiedlung.
Die Aushebung für 1869, hier die Auf-
stellung der Bezirkslisten betr.
Die Bezirkslisten für die Jahrgänge 1867, 1868
und 1869 sind aufgestellt und beym. ergänzt. Die-
selben liegen von heute an während 8 Tagen zur Einsicht
der Betheiligten im hiesigen Kanzlei auf und sind
etwaige Einsprüche innerhals dieser Frist schriftlich
oder mündlich zu Protokoll darüber geltend zu machen.
Waldsiedlung, den 13. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Buisson.

3.p.95. Nr. 5321. Bruchsal. Wecherer, A. J.
Die Aushebung für 1869,
hier
die Aufstellung der Bezirkslisten betr.
Die Bezirkslisten für die diesjährige Aushebung der
Betheiligten liegen während 8 Tagen zur Einsicht
der Betheiligten auf unserer Kanzlei auf.
Etwaige Einsprüche gegen Einträge sind während
dieser Zeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend
zu machen.
Bruchsal, den 15. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Schmitt.

3.p.88. Nr. 3416. Ettlingen.
Die Aushebung für das Jahr 1869
betr.
Die Bezirkslisten für die diesjährige Aushebung
werden während 8 Tagen auf diesseitiger Kanzlei
zur Einsicht der Betheiligten auflegen und sind etwaige
Einsprüche schriftlich oder mündlich in dieser Frist
hier geltend zu machen.
Ettlingen, den 14. April 1869.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lump.

Bermischte Bekanntmachungen.
3.p.108. Karlsruhe.
Liegenschafts-Ver-
steigerung.
Nachdem die Mutter und Vormünderin des minder-

jährigen Henri Nicolas Louis Alfred Le Flamand
in Le Mans nach vorausgegangener Ermächtigung
des Familienrathes den Verkauf des ihm genanten
Sohnes gebürtigen, unten beschriebenen Grundstückes be-
gebt und der diese Ermächtigung erteilende Beschluß
des Familienrathes durch Urtheil des Civil-Tribunals
l. Instanz des Departements der Seine die erforder-
liche Befähigung erlangt hat, wird dieses Grundstück
im Geschätzzimmer des Unterzeichneten, Herren-
straße Nr. 20 A. am
Mittwoch den 5. Mai l. J.,
Nachmittags 3 Uhr,
einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als
Eigentum endgiltig zugehört, wenn wenig-
stens der Schätzungspreis erreicht wird.
Beschreibung des zu versteigernden
Grundstückes.

Der (zu einem Bauplatze geeignete) hinter dem
Haus Nr. 58 der Stephaniestraße dahier, neben der
verwitweten Frau Revisor Hamel und Hofrath
Lautermilch gelegene Garten von einem Viertel Hek-
tarinhalt.
Schätzungspreis 2500 fl.
Die Versteigerungsbedingungen können inzwi-
schen bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.
Karlsruhe, den 15. April 1869.
Großh. Notar
Stoll.

3.p.999. Nr. 496. Donaueschingen.
Eisenbahnbau von Donaueschingen nach
Villingen.
Bergebung von Hochbau-
Arbeiten.
Zur Herstellung eines Wohngebäudes auf der Sta-
tion Villingen sollen nachbenannte Arbeiten im Wege
schriftlichen Angebotes in Afford gegeben werden:
Grabarbeit, im Anschlag von 446 fl. 16 fr.
Mauerarbeit, „ „ „ 17406 fl. 18 fr.
Spülerarbeit, „ „ „ 3007 fl. 35 fr.
Steinbauarbeit, im „ „ 5850 fl. 29 fr.
Zimmerarbeit, „ „ 5438 fl. 33 fr.
Schreinerarbeit, „ „ 3244 fl. 14 fr.
Glaserarbeit, „ „ 1262 fl. 16 fr.
Schlosserarbeit, „ „ 2748 fl. 08 fr.
Gipsarbeiten, „ „ 422 fl. 42 fr.
Blecherearbeit, „ „ 955 fl. 6 fr.
Schleiferarbeit, „ „ 1142 fl. 22 fr.
Länderarbeit, „ „ 1221 fl. 17 fr.
Zapferearbeit, „ „ 487 fl. 12 fr.
Sänerarbeit, „ „ 508 fl. — fr.
Pflasterarbeit, „ „ 499 fl. 26 fr.

Pläne, Kostenberechnung und Bedingungen liegen
von heute an auf unserm Geschäftszimmer zur Ein-
sicht auf, und sind die nach Procenten des Veranschlags
zu stellenden Angebote verfertigt längstens bis
Donnerstag den 22. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,
zu welcher Zeit die Öffnung stattfinden wird, anber
einzureichen.
Donaueschingen, den 11. April 1869.
Großh. Eisenbahn-Hochbau-Inspektion.
Brenzinger.

3.p.84. Freiburg.
Affordbegebung.
Die zum Neubau zwischen alter und neuer Karls-
kirche erforderlichen
Bauarbeiten, im Anschlag zu 1682 fl. 33 fr.
Schreinerarbeiten, „ „ 1407 fl. 29 fr.
Glaserarbeiten, „ „ 547 fl. 45 fr.
Schlosserarbeiten, „ „ 520 fl. 52 fr.
Blecherearbeiten, „ „ 438 fl. 32 fr.
Schleiferarbeiten, „ „ 198 fl. 02 fr.
Länderarbeiten, „ „ 320 fl. — fr.
werden im Commissionswege zu Afford ausgedoten.
Die Kostenschläge und Affordbedingungen können
beim Bauaufseher in der Kaserne oder auf unserm
Geschäftszimmer bis 26. April, Vormittags 6 10
Uhr, eingesehen werden; die mit Ausschritt „Karls-
bau“ hieher eingereichten Angebote werden zu ge-
nauer Stunde geöffnet und zu höherer Genehmigung
eingefandt.
Freiburg, den 15. April 1869.
Großh. Bezirks-Bauinspektion.
Lembke.

3.p.90. Nr. 275. Gengenbach. (Holzver-
steigerung.) Aus dem Domänenwaldbüchsen Hilt-
terbach und Schnaiters, Wdh. Brunnendobels, Dach-
stein, Kessgrund, Waldherrsgrund und außer Schlä-
gen vertheiltem wirt mit Borgfrist bis 1. November
1869
Montag den 26. April d. J.
75 geringe Zannenhangen, 31 1/2 Rflr. buchendes, 1 1/2
Rflr. tannenes, 5 1/2 Rflr. fohrenes, 6 1/2 Rflr. bir-
kenes und 3 Rflr. gemischtes Scheitholz, 23 1/2 Rflr.
buchendes, 19 1/2 Rflr. tannenes, 50 1/2 Rflr. birkenes
und 7 1/2 Rflr. gemischtes Prügelscholz, 3900 buchene,
360 tannene und 660 gemischte Wellen, sowie mehrere
Loose Schlagbaum. Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr
im Gasthaus zum Adler dahier.
Gengenbach, den 15. April 1869.
Großh. bad. Bezirksforstlei.
Wegler.

3.p.92. Mannheim.
Bekanntmachung.
In Folge richterlicher Verfügung wird
Montag den 26. d. M.,
Nachmittags 2 Uhr,
am Neckar in der Nähe des Stadgrabens ein
großes Schiff mit circa 8,000 Zentner Trag-
last, gerichtlich tarirt zu 2120 fl., gegen Baar-
zahlung öffentlich versteigert, sowie nachbe-
nannte Geräthschaften, als: 1 kleiner Fahr-
wagen, 1 Buchhalter mit Kugel, 1 Ehring-
kette, 1 Roth- nebst 3 Beianter, ein großer
Strang 1/4, ein 1/4, und 2 Leinen 1/4 lang,
4 Segel mit großen und kleinen Pasjoren,
2 Waden, 2 Hülslauer mit Block, 1 spanische
Block, 1 Wipperblock, 2 Stück Dockleitern,
3 Mantelblöcke mit Ketten, 2 Strumpfstetten,
1 Kettenhülse, 2 Paar Fettgrempe, 1 Paar
Leuselgrempe, 1 Winde, 2 Hebeisen nebst
verschiednem Fahrgehirr.
Mannheim, den 14. April 1869.
R.ENZ, Gerichtsvollzieher.